

11.10.02**Gesetzesantrag****der Länder Bayern, Saarland, Thüringen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)**A. Zielsetzung**

Stärkung der Kommunalfinanzen.

B. Lösung

Absenkung der Vervielfältiger für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage auf die vor in Kraft treten des Steuersenkungsgesetzes maßgeblichen Werte.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2003 bis 2006 (auf der Basis der Steuerschätzung vom Mai 2002) die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaften	Steuermehr(+) / Steuermindereinnahmen (-) in Mio. € in den Rechnungsjahren			
	2003	2004	2005	2006
Bund	-1 135	-1 313	-1 354	-1 190
Länder	-1 135	-1 313	-1 354	-1 190
Gemeinden	2 270	2 626	2 708	2 380
Insgesamt	0	0	0	0

Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

11.10.02

Gesetzesantrag

der Länder Bayern, Saarland, Thüringen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 11. Oktober 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Namen der Länder Bayern, Saarland und Thüringen übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

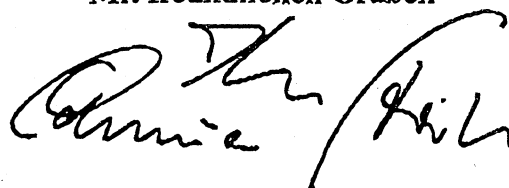
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bun-
destag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
781. Sitzung am 18. Oktober 2002 zu setzen.

Es wird sofortige Sachentscheidung beantragt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

§ 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl I S. 482), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 2166), wird wie folgt gefasst:

„Der Bundesvervielfältiger beträgt ab dem Jahr 2003 19 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt ab dem Jahr 2003 25 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt ab dem Jahr 2003 54 vom Hundert.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 wurde die Gewerbesteuerumlage stufenweise erhöht. Diese Erhöhung sollte eine angemessene Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Nettoentlastungen der Unternehmenssteuerreform sicherstellen. Die Finanzposition der Gemeinden sollte sich gleichwohl im Vergleich zu Bund und Ländern nicht verschlechtern.

Die tatsächliche Entwicklung der Gewerbesteuer zeigt jedoch ein anderes Bild. Die Gemeinden verzeichnen teilweise dramatische Einbrüche bei der Gewerbesteuer. Bundesweit sind im Jahr 2001 die Einnahmen aus der Gewerbesteuer um 9,2 % zurückgegangen. In Einzelfällen waren Rückgänge von 50 % und mehr zu verzeichnen. Nach den Annahmen der Steuerschätzung vom Mai 2002 soll die Gewerbesteuer 2002 bundesweit um 1,3 % und 2003 um 4,8 % steigen. Tatsächlich setzt sich jedoch der Rückgang des Gewerbesteueraufkommens weiter fort. Bundesweit ist das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinden im ersten Vierteljahr 2002 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum nochmals um 11,2 % gesunken.

Vor diesem Hintergrund wird klar, dass die im Gesetzgebungsverfahren prognostizierten Mehreinnahmen der Gemeinden nicht eintreten. Außerdem ist mit dem Verzicht auf die Anpassung der Branchen-Abschreibungstabellen eine der Gegenfinanzierungsmaßnahmen des Steuersenkungsgesetzes aufgegeben worden. Damit ist die Geschäftsgrundlage für die Anhebung der Gewerbesteuerumlage entfallen. Zur Stärkung der finanziellen Lage der Gemeinden ist deshalb eine sofortige Rücknahme der mit dem Steuersenkungsgesetz in Kraft getretenen Erhöhung der Gewerbesteuerumlage geboten.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)

Nachdem finanzierende Maßnahmen der Unternehmenssteuerreform nicht voll umgesetzt worden sind und prognostizierte Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer für die Kommunen nicht eintreten, ist die Anhebung der Gewerbesteuerumlage rückgängig zu machen. Der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage wird ab dem Jahr 2003 auf den Stand vor In-Kraft-Treten des Steuersenkungsgesetzes zurück geführt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderung soll zum 1. Januar 2003 in Kraft treten.